

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Fachbereich "Zentrale Verwaltung"
Fetzer, Maximilian

Nummer: **21/1678**
Datum: 11.01.2021

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	26.01.2021	öffentlich

4. Verpflichtung von Herrn Lars-Erik Meyer als neues Mitglied des Gemeinderates der Stadt Meersburg

Sachvortrag:

Frau Ulrike Wirbatz ist seit 23.01.2007 im Gemeinderat der Stadt Meersburg und hat ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat am 15.11.2020 schriftlich, dem Vorsitzenden des Gemeinderates (Bürgermeister) mitgeteilt. Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Ausscheiden liegen vor.

An die Stelle von Frau Ulrike Wirbatz tritt der Nachrücker Herr Lars-Erik Meyer. Herr Meyer hat sich bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2019 zur Wahl gestellt und steht seither als erster Nachrücker für den Wahlvorschlag der SPD zur Verfügung

1. Zusammensetzung, Bezeichnung (§ 25 Abs. 1 GemO)

Das Gremium Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderätinnen / Gemeinderäte). In den Städten führen die Mitglieder des Gemeinderats die Bezeichnung Stadträtin bzw. Stadtrat. Das Gremium führt immer die Bezeichnung Gemeinderat (§ 25 Abs. 1 GemO).

2. Rechtsstellung der Mitglieder des Gemeinderats (§ 32 GemO)

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ehrenamtlich tätig (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GemO). Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags; durch die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit werden die Beträge festgesetzt.

Niemand darf gehindert werden, das Amt einer Stadträtin / eines Stadtrates zu übernehmen und auszuüben (§ 32 Abs. 2 GemO). Das Recht auf effektive Mandatsausübung.

§ 32 Abs. 3 GemO legt fest, dass Stadträtinnen und Stadträte im Rahmen

der Gesetze nach ihrer freien, nur das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung entscheiden (freie Mandatsausübung). An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

Erleidet ein Mitglied des Gemeinderates einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter, d.h. gesetzliche Unfallfürsorge und Anspruch auf Heilverfahren (§ 32 Abs. 4 GemO).

3. Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt (§ 24 Abs. 1 GemO).

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Hauptsatzung hingewiesen.

Das Recht auf Information, Unterrichtung und Akteneinsicht ist in § 24 Abs. 3-5 GemO ebenfalls geregelt.

4. Allgemeine Bestimmungen über Rechte und Pflichten des ehrenamtlich Tätigen

Treuepflicht (§ 17 Abs. 1 GemO)

Der ehrenamtlich Tätige hat sein Amt uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen und das Interesse der Gemeinde zu beachten.

Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 GemO)

Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf die Verwendung von nichtöffentlichen Sitzungsvorlagen.

Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO)

Ehrenamtlich Tätige dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen nicht gegen die Gemeinde geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

Mitwirkungsverbot bei Befangenheit (§ 18 GemO)

Ein ehrenamtlich tätiger Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder einem bestimmten Personenkreis (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1-4) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn die Gründe des § 18 Abs. 2 GemO vorliegen. Der ehrenamtlich Tätige hat einen Tatbestand, der zur Befangenheit führen könnte, rechtzeitig (vor Eintritt in die Beratung) mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied des Gemeinderats, bei dem der Tatbestand der Befangenheit vorliegt, mitgewirkt hat. Dies gilt auch, wenn ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne den Tatbestand der Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen war (§ 18 Abs. 6 GemO). Ob ein Befangenheitsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der Gemeinderat.

Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen (§ 18 Abs. 5 GemO). Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

Es wird darauf hingewiesen, Gründe für eine evtl. Befangenheit rechtzeitig im Vorfeld der Geschäftsstelle Gemeinderat mitzuteilen und prüfen zu lassen.

Teilnahmepflicht an Sitzungen

Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (§ 34 Abs. 1 GemO).

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO) und die ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben (§ 17 Abs. 1 GemO). Nur ausnahmsweise aus dringenden persönlichen und beruflichen Gründen darf einer Sitzung ferngeblieben werden.

Am Erscheinen verhinderte Mitglieder sollen dem Vorsitzenden des Gemeinderats rechtzeitig, unter Angabe des Grundes, davon Mitteilung machen. (§ 38 Abs. 1 GemO).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwesenheit oder eine Verspätung und der Grund hierfür bis zum Sitzungsbeginn der Geschäftsstelle Gemeinderat mitgeteilt werden sollte.

Öffentlichkeit der Sitzung (§ 35 GemO)

Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

Verhandlungsleitung, Geschäftsgang (§ 36 GemO)

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Geschäftsordnung.

Beschlussfassung (§ 37 GemO)

Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Bürgermeister hat ein Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat ein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechnigten erhalten hat.

Ordnungsgeld (§ 17 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 GemO)

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Treuepflicht, der Verschwiegenheitspflicht, das Vertretungsverbot und die Teilnahmepflicht an den Sitzungen kann ein Ordnungsgeld (bis zu 1.000,- €) auferlegt werden.

5. Verpflichtung

Der Bürgermeister verpflichtet das Mitglied des Gemeinderats auf folgende Formel:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Meersburg gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern."

Diese Verpflichtung geht das Mitglied des Gemeinderats per Handschlag ein.

6. Mitgliedschaften

StR Meyer wird durch seine Verpflichtung als Mitglied des Gemeinderates auch in folgenden Gremien als Mitglied aufgenommen:

- Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) als stellvertretendes Mitglied
- Stiftungsrat des Spitalfonds Meersburg als ordentliches Mitglied und in das
- Gremium des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) als stellvertretendes Mitglied

Beschlussvorschlag:

Nach § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Bürgermeister den Nachrücker, Herrn Lars-Erik Meyer, in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissen- hafte Erfüllung seiner Amtspflichten.

Herr Lars-Erik Meyer wird vor seiner Verpflichtung auf die Rechte und Pflichten des ehrenamtlich Tätigen hingewiesen.

Fetzer